Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 24. August 1957

12. Stück

20. Verordnung: Unbefristete Zulassung des Abgassammlers mit Metalfrohr.

20.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. August 1957 über die unbefristete Zulassung des Abgassammlers mit Metallrohr.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 und des § 113 Abs. 10 der Bauordnung für Wien wird der Abgassammler mit Metallrohr nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung mit nachfolgenden Beschränkungen zugelassen.

Beschreibung:

Der Abgassammler mit Metallrohr dient der gemeinsamen Abführung der Abgase gasförmiger Brennstoffe von Verbrauchsstellen aus verschiedenen Wohnungen und verschiedenen Geschossen. Er besteht aus etwa 1 m langen, dünnwandigen, mit Längsfalz gebildeten und mit ausgeprägten Anschlagringen versehenen Rohren aus korrosionswiderstandsfähigem, legiertem Aluminiumblech oder aus Edelstahlblech (Dicke 0'6 bis 1 mm). Jedes Rohr steckt mit dem unteren Ende in dem darunter befindlichen Rohr, sodaß erwaige Kondenswassertropfen zum Bodenabidduß am unteren Ende abfließen können. Die Warmeisolierung wird durch Glaswolle oder gleichwertiges Material bewirkt, welches mit Dachpappe umhüllt und mit verzinktem Drahtnetz umwickelt ist. Der Abgassammler wird in jedem Geschoß mit einer Rohrschelle im Mauerwerk derart befestigt, daß seine Bewegung unter Wärmeeinwirkung möglich ist. Je nach örtlicher Lage kann die Schutzerdung gefordert werden. Der Abgassammler ist zumindest nächst dem oberen und dem unteren Ende durch Putzöffnungen zur Reinigung zugänglich gemacht und wird vorwiegend lotrecht ausgeführt.

Beschränkungen:

1. Die Rohre des Abgassammlers müssen aus korrosionswiderstandsfähigem Metall bestehen. Als solches gilt beispielsweise mit 1% Mangan legiertes Aluminium oder mit 8% Chrom legiertes Eisen. Die Rohre sind mit einer mindestens 4 cm dicken wärmeisolierenden Schicht aus Glaswolle oder gleichwertigem Dämmstoff zu umhüllen, die gegen Beschädigung, Baufeuchtigkeit und Wettereinflüsse zu schützen ist.

- 2. In den Abgassammler dürfen nur Abgase der derzeit üblichen gasförmigen Brennstoffe, wie Erd-oder Leuchtgas, eingeleitet werden. Die Einmündungen müssen mindestens 39 cm voneinander entfernt sein. Vor jeder Einmündung der Abgase in den Abgassammler ist eine behördlich zugelassene, selbsttätig wirkeam werdende Absperrklappe einzubauen, welche die Einmündung abdeckt, sobald das Gasgerät nicht in Betrieb ist. Über der obersten Einmündung muß der Abgassammler noch mindestens 4 m hoch sein.
- 3. Der Durchmesser der Rohre muß bei Bauten bis zu einer Gesimshöhe von 25 m mindestens 17'5 cm betragen, wobei in jedem Geschoß nur Abgase von Gasgeräten einer einzigen Wohnung mit einem Gesamtgasverbrauch von höchstens 5 m³/h durch höchstens zwei Einmündungen eingeleitet werden dürfen. Bei höheren Bauten oder bei Abgassammlern mit Einmündungen von Gasgeräten einer Wohnung mit einem Gesamtgasverbrauch von mehr als 5 m3/h und bei Einmündungen der Abgase von Gasgeräten mehrerer Wohnungen des gleichen Geschosses ist durch eine von einem Ziviltechniker für Gas- und Feuerungstechnik unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßte Strömungsberechnung nachzuweisen, daß auch unter ungünstigsten Umständen (Anzahl und Lage der in Betrieb befindlichen Gasgeräte, Falschluft, Außentemperatur, Windrichtung usw.) keine Abgase in Einmündungen zurückdringen können.
- 4. Zum Abgassammler führende Abzugsrohre dürfen, waagrecht gemessen, höchstens 2 m lang sein.
- 5. Nächst dem oberen und dem unteren Ende des Abgassammlers sind dicht verschließbare Putzöffnungen vorzusehen. Die obere Putzöffnung ist mit "GS" zu bezeichnen. Das untere Rohr ist mit einem Bodenabschluß zu versehen.
- Hinsichtlich der Lage der Ausmündungen sind die für Rauchfänge geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Sticke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksorsauverlag des Stück ichen Hauptkasse, L., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Choerreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung Wien, L., Wollzeile 27 a, erhäldlich.